

Synopse

Zivilstandsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: 212.100
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Kantonale Zivilstandsverordnung
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr.], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Kantonale Zivilstandsverordnung vom 5. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 6 Geschäftszeiten ¹ Das Zivilstandsamt legt die Geschäftszeiten fest und macht sie bekannt. ² Die Geschäftszeiten für die Durchführung von Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften in Riehen und Bettingen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt.	² Die Geschäftszeiten für die Durchführung von Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften <u>zeremoniellen Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in Riehen und eine Ehe in Bettingen und Riehen</u> werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt.
§ 7 Trauungen	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ In Basel finden Trauungen und Begründungen der eingetragenen Partnerschaften am Sitz des Zivilstandsamtes statt.</p> <p>² In den Gemeinden Riehen und Bettingen finden Trauungen und Begründungen der eingetragenen Partnerschaften in den von der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Aufsichtsbehörde bewilligten Räumlichkeiten statt.</p>	<p>¹ In Basel finden Trauungen und Begründungen <u>zeremonielle Umwandlungen</u> der eingetragenen Partnerschaften <u>Partnerschaft in eine Ehe</u> am Sitz des Zivilstandsamtes <u>oder in den von der Aufsichtsbehörde gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 1a Abs. 4 ZStV) bewilligten ausserordentlichen Traulokalen</u> statt.</p> <p>² In den Gemeinden Riehen <u>Bettingen</u> und Bettingen <u>Riehen</u> finden Trauungen und Begründungen <u>zeremonielle Umwandlungen</u> der eingetragenen Partnerschaften <u>Partnerschaft in eine Ehe</u> in den von der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Aufsichtsbehörde bewilligten Räumlichkeiten statt.</p>
<p>§ 11 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und Bevölkerungsamtes kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Das Bevölkerungsamt lässt sich bei Beschwerden gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes vernehmen.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und <u>des</u> Bevölkerungsamtes kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Beschwerde geführt werden.</p>
<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23. November 2004 aufgehoben.</p>	<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>Diese Verordnung <u>Änderung</u> ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt bedarf <u>tritt unter Vorbehalt bedarf</u> der Genehmigung des Bundes durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement <u>des Bundes durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement</u> und tritt am 1. Januar 2018 <u>1. Januar 2018</u> fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung <u>fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung</u> in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23. November 2004 aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p> <p>Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am [Datum].</p>